



COVID-19-SCHUTZIMPFUNG IN ARZTPRAXEN ABRECHNUNG UND DOKUMENTATION

Vertragsarztpraxen können seit Anfang April ihre Patientinnen und Patienten gegen SARS-CoV-2 impfen. Diese Praxisinformation fasst zusammen, was Sie zur Vergütung, Abrechnung und Dokumentation der Impfungen wissen sollten. Basis bildet die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit.

AUF EINEN BLICK

- › **Vergütung**
 - 20 Euro je Erst- und je Abschlussimpfung
 - Zusätzlich 35 Euro für den Hausbesuch und 15 Euro für den Mitbesuch
 - 10 Euro für eine ausschließliche Impfberatung ohne Impfung
- › **Abrechnung**
 - Erfolgt über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung (auch für Nicht-GKV-Versicherte)
 - Mit gesonderten Pseudoziffern
 - Kodierung der Impfung mit ICD-10-Kode U11.9
- › **Wichtige Meldung von Impfdaten in zwei Schritten**
 - Schritt 1: Tägliche Schnell-Doku über das Impf-DokuPortal
Meldung der Anzahl der Erst- und Abschlussimpfungen je Impfstoff am Tag sowie der Anzahl der über 60-Jährigen je Erst- und Abschlussimpfung
 - Schritt 2: Quartalsweise Dokumentation über die Abrechnung
Erfassen der Impfindikation bei Erst- und Abschlussimpfung je Impfstoff über die Pseudoziffern sowie Angabe der Chargennummer; die Meldung an das Robert Koch-Institut (RKI) erfolgt durch die KVen

VERGÜTUNG

Die Höhe der Vergütung für ärztliche Leistungen bei der COVID-19-Schutzimpfung legt das Bundesgesundheitsministerium in seiner Coronavirus-Impfverordnung fest. Demnach erhalten Ärztinnen und Ärzte:

- › **20 Euro je Impfung**

Die Leistung umfasst die Aufklärung und Impfberatung, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffs, die Beobachtung in der sich unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und die medizinische Intervention im Fall von Impfreaktionen.

› **35 Euro für den Hausbesuch und 15 Euro für den Mitbesuch**

Ist für die Impfung ein Hausbesuch notwendig, gibt es zusätzlich 35 Euro. Für das Impfen jeder weiteren Person in derselben Einrichtung oder sozialen Gemeinschaft werden jeweils 15 Euro zusätzlich zur Impfung vergütet.

› **10 Euro für ausschließliche Impfberatung ohne Impfung**

Erfolgt nur eine Impfberatung ohne nachfolgende Schutzimpfung sind 10 Euro vorgesehen. Die Impfberatung kann auch telefonisch oder per Videosprechstunde stattfinden. Die Abrechnung der ausschließlichen Impfberatung neben einer Impfung und einem Besuch ist im Krankheitsfall ausgeschlossen.

Hinweis: Die Vergütung setzt nach der Coronavirus-Impfverordnung die Meldung der erforderlichen Impfdaten an das RKI voraus.

TAGESAKTUELLE MELDUNG VON IMPFDATEN

Die Coronavirus-Impfverordnung sieht für Praxen die Meldung eines eingeschränkten Datensatzes zu den durchgeführten Impfungen vor. Täglich sind nur die Daten zu übermitteln, die das Robert Koch-Institut für die laufende Beobachtung des Impfgeschehens benötigt. Angaben zur Impfindikation sowie die Chargennummer werden später mit der Quartalsabrechnung erfasst und durch die KVen an das RKI übermittelt (s. ab Seite 4). Es gibt keine weiteren Dokumentationsvorgaben. Ärztinnen und Ärzte dokumentieren die Impfungen wie gewohnt in der Patientenakte.

TÄGLICHE MELDUNG ÜBER DAS IMPF-DOKUPORTAL

Für die tägliche Meldung nutzen Praxen das Impf-DokuPortal der KBV. Sie tragen dort jeweils bis 23.59 Uhr ihre Daten ein. Die Meldung erfolgt auch bei Berufsausübungsgemeinschaften oder MVZ pro Einrichtung.

Diese Angaben sind täglich zu erfassen

- › die Anzahl der Erstimpfungen aufgegliedert nach Impfstoff
- › die Anzahl der Abschlussimpfungen aufgegliedert nach Impfstoff
- › die Anzahl der über 60-Jährigen bei den Erst- und Abschlussimpfungen

SO NUTZEN SIE DAS IMPF-DOKUPORTAL

1. Anmelden

- › Geben Sie folgenden Link in Ihren Browser ein:

<https://impfdoku.kv-safenet.de/impfen/manage/startseite.xhtml>

Ihr Computer muss dazu mit der Telematikinfrastruktur (TI) verbunden sein. Denn die Anwendung steht im Sicheren Netz der KVen (SNK) bereit, das Sie über die TI oder einen SNK-Anschluss erreichen.

- › Geben Sie nun Benutzername und Passwort ein.

Die Zugangsdaten haben Sie von Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung erhalten.

2. Daten eintragen und absenden

- › Nach der Anmeldung tragen Sie in die Eingabemaske ein:

Die Anzahl der Erst- und Abschlussimpfungen des jeweiligen Tages – getrennt nach dem verwendeten Impfstoff, sowie die Anzahl der über 60-Jährigen bei den Erst- und Abschlussimpfungen.

- › Klicken Sie nun auf „Daten senden“.

Die KBV fasst die Daten bundesweit zusammen und übermittelt sie dem Robert Koch-Institut.

Anleitung zum Impf-DokuPortal: www.kbv.de/html/50987.php

Wichtiger Hinweis: Kurzer Check vor der ersten Schnell-Dokumentation

Benutzername und Passwort: Haben Sie Ihre Zugangsdaten parat? Dies sind in der Regel dieselben Daten, die Sie für die Anmeldung im Mitgliederportal Ihrer KV und/oder für andere Anwendungen im SNK nutzen, oder Sie haben von Ihrer KV neue Logindaten für das Impf-DokuPortal erhalten. Sollten Sie Ihre Zugangsdaten nicht kennen, wenden Sie sich bitte an Ihre KV.

LANR, BSNR und Praxisadresse: Im Portal sind Ihre Lebenslange Arztnummer (angezeigt werden die ersten sieben Stellen Ihrer LANR), Ihre Betriebsstättennummer (BSNR) und Ihre Praxisadresse meist hinterlegt, so dass Sie diese Daten bei der Dokumentation nicht eingeben müssen. Sind LANR und/oder BSNR nicht korrekt, wenden Sie sich bitte an Ihre KV. Ihre Praxisadresse können Sie über das Feld „Praxisadresse hinzufügen“ oder „Praxisadresse ändern“ selbst bearbeiten.

ABRECHNUNG INKLUSIVE DOKUMENTATION

Die Coronavirus-Impfverordnung regelt nicht nur die Höhe der Vergütung, sondern auch die Abrechnung. Sämtliche COVID-19-Schutzimpfungen, ob für Kassen- oder Privatpatienten, rechnen Ärztinnen und Ärzte über ihre KV ab. Dafür gibt es bundesweit einheitliche Pseudo-Gebührenordnungspositionen.

Abrechnung und Dokumentation in einem

Mit der quartalsweisen Abrechnung erfolgt zugleich der zweite Schritt der Dokumentation: Über die Pseudoziffern werden zugleich Daten erfasst, die das Robert Koch-Institut nach dem Infektionsschutzgesetz zur Beobachtung des Impfgeschehens in Deutschland benötigt. Diese Verknüpfung ist nicht neu: Auch bei anderen Impfungen werden mit der Abrechnung bestimmte Parameter erfasst, die die KVen an das RKI und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für die Impfsurveillance weiterleiten. Daneben ist jede COVID-19-Schutzimpfung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 22) „unverzüglich“ in einem Impfausweis oder in einer Impfbescheinigung, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, zu dokumentieren.

Einfache Systematik

Für Ärztinnen und Ärzte hat diese Verknüpfung den Vorteil, dass sie nicht wie die Impfbüros tagesaktuell alle geforderten Angaben übermitteln müssen. Auch ist neben der Abrechnung keine zusätzliche Dokumentation zu erstellen. Lediglich die Chargennummer des Impfstoffes muss noch erfasst werden (Feldkennung 5010). Alle Pseudoziffern sind im Praxisverwaltungssystem hinterlegt, und auch die Systematik ist relativ einfach.

Pseudoziffern mit Suffix

Pro Impfstoff gibt es nur eine Pseudoziffer für die Erst- und Abschlussimpfung: 88331 für BioNTech/Pfizer, 88332 für Moderna (wird vorerst nicht an Praxen geliefert), 88333 für AstraZeneca und 88334 für Johnson & Johnson. Diese Pseudoziffern werden jeweils um Buchstaben (Suffixe) für die Impfindikation ergänzt:

- › A/B = Indikation „Allgemein“
- › V/W/Y = Indikation „Beruf“
- › G/H/I = Indikation „Pflegeheimbewohner/in“

Die Indikation „Alter“ wird von der KV automatisch zugesetzt und an das RKI übermittelt. Unter die Indikation „Allgemein“ fallen auch Kontaktpersonen.

Beim Impfstoff von Johnson & Johnson erfolgt die Kennzeichnung „Allgemein“ direkt über die Pseudoziffer (ohne Buchstabe). Dies ist möglich, da es keine Zweitimpfung gibt.

PSEUDOZIFFERN UND VERGÜTUNG IM ÜBERBLICK

LEISTUNG	PSEUDOZIFFER		VERGÜTUNG
Hersteller / Impfstoff	Erstimpfung	Abschlussimpfung	Pro Impfung
BioNTech/Pfizer			
> Impfung allgemeine Indikation	88331A	88331B	20 Euro
> Impfung berufliche Indikation	88331V	88331W	
> Impfung Pflegeheimbewohner/in	88331G	88331H	
Moderna (wird vorerst nicht an Praxen geliefert)			
> Impfung allgemeine Indikation	88332A	88332B	20 Euro
> Impfung berufliche Indikation	88332V	88332W	
> Impfung Pflegeheimbewohner/in	88332G	88332H	
AstraZeneca			
> Impfung allgemeine Indikation	88333A	88333B	20 Euro
> Impfung berufliche Indikation	88333V	88333W	
> Impfung Pflegeheimbewohner/in	88333G	88333H	
Johnson & Johnson			
> Impfung allgemeine Indikation	nur eine Impfung erforderlich	88334	20 Euro
> Impfung berufliche Indikation		88334Y	
> Impfung Pflegeheimbewohner/in		88334I	
Weitere Leistungen zum Impfen			
> Ausschließliche Impfberatung	88322		10 Euro
> Hausbesuch	88323		35 Euro + Impfung
> Mitbesuch	88324		15 Euro + Impfung
Ärztliches Zeugnis bei Vorerkrankungen			
> Ausstellung des Zeugnisses	88320		5 Euro
> Portopauschale, sofern ein Versand erfolgt	88321		0,90 Euro

KODIERUNG: ZWEI KODES FÜR COVID-19-IMPfung

Seit 1. April 2021 gibt es spezifische ICD-10-GM-Kodes im Zusammenhang mit einer COVID-19-Schutzimpfung:

- › U11.9 für eine Impfung gegen COVID-19 und
- › U12.9 für unerwünschte Nebenwirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung.

Beispiel: Bei einem Patienten besteht die Indikation für eine Impfung gegen COVID-19. Kontraindikationen liegen nicht vor. Der Patient willigt in die Schutzimpfung ein. Sie kodieren:

- › U11.9 G Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet

Einen Tag nach der Impfung stellt sich der Patient mit Fieber wieder vor. Andere Ursachen für das Fieber ergeben sich nicht, sodass eine Impfreaktion naheliegt. Sie kodieren:

- › R50.88 G Sonstiges näher bezeichnetes Fieber
- › U12.9 G Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet



Weitere Informationen zur COVID-19-Schutzimpfung in Arztpraxen, u.a. zu den Impfstoffen, zum Bestellprozess sowie Hinweise zur Organisation und Aufklärung: www.kbv.de/html/covid-19-impfung.php